

Mitteilung des Senats

vom 4. November 1930.

Ausfallbürgschaft für Lieferungsgeschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Durch Beschluß vom 9. Juli 1926 hat die Bürgerschaft die Finanzdeputation ermächtigt, im Rahmen der Bekanntmachung des Reiches über die Ausfallbürgschaft des Reiches und der Länder bei Lieferungsgeschäften nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 20. April 1926 (Deutscher Reichsanzeiger 1926 Nr. 92) Ausfallbürgschaften für Lieferungsverträge bremischer Lieferfirmen an Rußland zu übernehmen. Nach dieser Bekanntmachung entfiel auf das Reich und das garantierende Land eine Ausfallbürgschaft bis zur Höhe von 60 v. H. des Gesamtaufpreises und zwar zu Lasten des Reiches bis zu 35 v. H. und des beteiligten Landes bis zu 25 v. H.

Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen und wegen des immer stärker werdenden Wettbewerbs des Auslandes hat es sich als erforderlich herausgestellt, die Bürgschaftsquote allgemein von 60 auf 70 v. H. zu erhöhen. Das Reich ist bereit, seinen Bürgschaftsanteil auf 40 v. H. zu erhöhen, sofern die jeweils beteiligten Länder sich mit einer Erhöhung ihres Anteils auf 30 v. H. einverstanden erklären. Ein Teil der Länder hat bereits seine Zustimmung mitgeteilt, während andere, so auch Bremen, sich die Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten haben.

Gleichzeitig empfiehlt es sich, von einer bisher bis zum 31. März 1931 vorgesehenen Befristung der der Finanzdeputation erteilten Ermächtigung abzugehen.

Da wichtige industrielle Unternehmungen Bremens an Lieferungen nach Rußland interessiert sind, beantragt der Senat unter Berücksichtigung der ernsten Lage des Arbeitsmarktes, die Bürgerschaft wolle beschließen, die durch Beschluß vom 9. Juli 1926 der Finanzdeputation erteilte Ermächtigung bis auf weiteres auf die Übernahme eines Bürgschaftsanteils bis zu 30 v. H. auszudehnen.

Mitteilung des Senats

Die Mitglieder des Senats haben am 1. November 1930 eine Sitzung abgehalten, in der die Angelegenheiten der Verwaltung des Landes behandelt wurden.

1. Antrag: Abgabe für Hunde.

Die Bürgermeisterei hat den Antrag, die Abgabe für Hunde zu erhöhen, abgelehnt. Der Senat hat beschlossen, die Abgabe für Hunde auf 10 Mark zu setzen.

Der Senat hat beschlossen, die Abgabe für Hunde auf 10 Mark zu setzen. Der Senat hat beschlossen, die Abgabe für Hunde auf 10 Mark zu setzen.

Der Senat hat beschlossen, die Abgabe für Hunde auf 10 Mark zu setzen. Der Senat hat beschlossen, die Abgabe für Hunde auf 10 Mark zu setzen.

11. Antrag: Herabsetzung des Herdengeldes.

Die Bürgermeisterei hat den Antrag, das Herdengeld zu herabsetzen, abgelehnt. Der Senat hat beschlossen, das Herdengeld auf 10 Mark zu setzen.

12. Antrag: Abgabe für Hunde.

Die Bürgermeisterei hat den Antrag, die Abgabe für Hunde zu erhöhen, abgelehnt. Der Senat hat beschlossen, die Abgabe für Hunde auf 10 Mark zu setzen.

13. Veränderung in der Besetzung von Deputationen.

Der Senat hat beschlossen, die Besetzung von Deputationen zu verändern. Der Senat hat beschlossen, die Besetzung von Deputationen zu verändern.